



Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie - 80525 München

Präsidentin des
Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Telefon
089 2162-2006

Telefax
089 2162-2760

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/229 W, 01.04.2019

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
101-8580a/3/4

München,
29.05.2019

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Christian Zwanziger, Rosi Steinberger, Dr. Markus Büchler, Christian Hierneis (Bündnis 90/DIE GRÜNEN) vom 19.03.2019 betreffend Stand der Umsetzung der Handlungsempfehlungen des Berichts der Enquete-Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Bayern“

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Wohnen, Bau und Verkehr, für Unterricht und Kultus, für Wissenschaft und Kunst, der Finanzen und für Heimat, für Umwelt und Verbraucherschutz, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Familie, Arbeit und Soziales, für Gesundheit und Pflege, des Innern, für Sport und Integration sowie für Digitales wie folgt:

Frage 1.a) *Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um operative Ergebnis- und Wirkungsindikatoren zu erarbeiten, die Grundlage für Diskussionsprozesse und die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in ganz Bayern sein könnten (Bitte aktuelle und geplante Maßnahmen erläutern)?*

Postanschrift
80525 München
Hausadresse:
Prinzregentenstr. 28, 80538 München

Telefon Vermittlung
089 2162-0
Telefax
089 2162-2760

E-Mail
poststelle@stmwi.bayern.de
Internet
www.stmwi.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
U4, U5 (Lehel)
16, 100 (Nationalmuseum/
Haus der Kunst)

Die Bayerische Staatsregierung dokumentiert in Berichten der Ressorts, wie etwa Heimat-, Agrar-, Umwelt- und Sozialbericht, sowie in weiteren statistischen Bilanzen umfassend die Entwicklung Bayerns anhand einer Vielzahl messbarer und häufig regionalisierter Indikatoren. Diese geben Aufschluss, z. B. über die Entwicklung von Wirtschaft, Arbeitsmarkt, Bevölkerung, kommunalen Finanzen und über die Versorgungssituation, z. B. in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Pflege und Soziales. Dabei wird häufig auch die teileräumliche Situation in Bayern beleuchtet. Ferner wird seit Jahrzehnten regelmäßig mit den Raumordnungsberichten der Staatsregierung insbesondere über den Vollzug des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) und damit auch über die Umsetzung des Gleichwertigkeitsprinzips berichtet. Auch hierzu werden messbare und auf Regionen bezogene Indikatoren herangezogen, was etwa die Entwicklung der regionalen Arbeitsplatzsituation, die regionale wirtschaftliche Entwicklung und die Einkommenssituation betrifft.

Frage 1.b) *Welche Maßnahmen zum Aufbau und Etablierung von Forschungskapazitäten, wie bspw. die von Teilen der Enquete-Kommission vorgeschlagene „Einrichtung eines Instituts oder Lehrstuhls für räumliche Gerechtigkeit und gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen“, ergreift die Staatsregierung, auch um ein sinnvolles Monitoringsystem aufzubauen (Bitte aktuelle und geplante Maßnahmen erläutern)?*

Es gibt bereits eine Vielzahl von Kontroll- und Monitoringsystemen, die die Entwicklung gleichwertiger Lebensbedingungen in Bayern dokumentieren (siehe Antwort zu Frage 1.a). Ferner ist seitens der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ von Bund und Ländern vorgesehen, ein neues deutschlandweites Monitoringsystem aufzubauen, das neben objektiven Indikatoren zur Ermittlung gleichwertiger Lebensverhältnisse auch subjektive Indikatoren (z. B. zur Wohnsituation) beinhalten soll. Die Ergebnisse sind abzuwarten.

Frage 1.c) *Strebt die Staatsregierung, wie von der Enquete-Kommission vorgeschlagen, eine parlamentarische Verankerung des Monitorings bspw. durch eine regelmäßige Berichterstattung zur Situation der räumlichen Gerechtigkeit an?*

Eine parlamentarische Verankerung des Monitorings, z. B. durch regelmäßige Berichterstattung zur Entwicklung des Landes bzw. Umsetzung des Gleichwertigkeitsprinzips und damit auch zur Situation der räumlichen Gerechtigkeit, erfolgt über die bereits bestehenden Kontroll- und Monitoringsysteme. Eine darüber hinaus gehende parlamentarische Verankerung ist derzeit nicht vorgesehen (siehe Antworten zu Fragen 1.a und 1.b).

Frage 2.a) *Wie wird die Staatsregierung die empfohlene, vorgezogene Bürgerbeteiligung bei Bauleitplanverfahren zur optimalen Einbindung Betroffener, insbesondere bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungen anwenden?*

Frage 2.b) *Wenn nein, warum nicht?*

Die Fragen 2.a) und 2.b) werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Eine „Anwendung“ der vorgezogenen Bürgerbeteiligung im Bauleitplanverfahren durch die Staatsregierung kann es nicht geben. Die Wahl der Verfahrensart und die Durchführung des Bauleitplanverfahrens obliegen den Kommunen in eigener Verantwortung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Weder führt die Staatsregierung selbst Bauleitplanverfahren durch noch hat sie einen über die Rechtsaufsicht hinausgehenden Einfluss auf die Durchführung der Bauleitplanverfahren durch die Kommunen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit im Bauleitplanverfahren ist im Baugesetzbuch (BauGB) geregelt. Gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Die von der Enquete-Kommission vorgeschlagene grundsätzliche Anwendung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung im Bauleitplanverfahren ist somit ohnehin obligatorisch. Nur wenn bei der Änderung oder Ergänzung eines bestehenden Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt werden (also eine Planung nur geringfügige Auswirkungen hat), kann durch Anwendung des sog. vereinfachten

Verfahrens nach § 13 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen werden. Die Enquete-Kommission empfiehlt ausdrücklich, die Anwendbarkeit dieser Verfahrenserleichterung nicht einzuschränken.

Frage 2.c) *Inwieweit hat oder wird die Staatsregierung die räumliche Gerechtigkeit in der Landesentwicklung thematisieren, bspw. durch die Durchführung von Fachkonferenzen in einzelnen Themenbereichen?*

Räumliche Gerechtigkeit ist Leitziel der bayerischen Landesentwicklung. Sie wird z. B. thematisiert/umgesetzt

- durch die Festlegungen im LEP als auch in den Regionalplänen (Ziele sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten, Grundsätze zu berücksichtigen),
- in den Regionalmanagements und -marketings, die sich mit Themenfeldern befassen, wie etwa demografischer Wandel, Fachkräftegewinnung und -sicherung und
- im Rahmen eines kontinuierlichen Monitorings (z. B. in den „Daten zur Raumbearbeitung“ und in den Raumordnungsberichten, die im Internet verfügbar sind).

Frage 3.a) *Welche Maßnahmen im Sinne einer „Wirtschaftsförderung 4.0“ (Vgl. S.72, Handlungsempfehlung 5.2.3. e)) zur Stärkung regionaler Wertschöpfungs- und Ressourcenkreisläufe hat die Staatsregierung ergriffen (Bitte aktuelle und geplante Maßnahmen erläutern)?*

Die Handlungsempfehlung „Aufbau einer Wirtschaftsförderung 4.0“ greift ein Projekt der Stadt und Region Osnabrück bzw. des Wuppertal Instituts auf, das im Wesentlichen auf systematische Förderung auf kommunaler Ebene abzielt.

Die regionale Wirtschaftsförderung der Bayerischen Staatsregierung fördert Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft, die die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft stärken und neue Arbeitsplätze schaffen sowie vorhandene Arbeitsplätze sichern. Damit sind Investitionen aus dem Bereich des nachhaltigen Wirtschaftens – sofern sie die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen – ebenfalls förderfähig.

Frage 3.b) *Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung, um energetische Bau- und Sanierungsmaßnahmen in staatliche und kommunale Programme und Fördermaßnahmen wie z.B. Stadterneuerung, Dorferneuerung, ISEK, ILEK etc. zu integrieren, um einen Beitrag zum Ressourcen- und Klimaschutz zu leisten (Bitte aktuelle und geplante Maßnahmen erläutern)?*

Die energetische Stadterneuerung spielt in allen Städtebauförderungsprogrammen bei der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen eine große Rolle. Die Belange der Ökologie, darunter auch Energieeffizienz und Klimaschutz, sind als übergreifende Handlungsfelder in den Städtebauförderungsrichtlinien dargestellt. Mit dem Fokus auf die Modernisierung und Instandsetzung des Gebäudebestands und das Wiederverwenden von Baumaterial leistet die Städtebauförderung einen wesentlichen Beitrag zum energieeffizienten Bauen.

Die Städtebauförderung unterstützt Bayerns Städte und Gemeinden, insbesondere bei folgenden Maßnahmen zur energetischen Stadterneuerung:

- kommunale quartiersbezogene Energieleitpläne als Teil der kommunalen städtebaulichen Entwicklungskonzepte,
- interkommunale Energiekonzepte als Teil überörtlich abgestimmter städtebaulicher Entwicklungsstrategien,
- Vorbereitungs- und Freilegungsmaßnahmen zur Nutzbarmachung von Konversions- und alten Industrieflächen, z. B. für energetische Nachfolgenutzungen,
- energetische Gebäudesanierung im Rahmen kommunaler und privater Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen,
- Ausbau der kommunalen Förderprogramme als Anreizförderung, beispielsweise bei Fassadeninstandsetzungen, Nahwärmenetzen in Ortszentren und Quartieren.

Im Bayerischen Wohnungsbauprogramm wird die Schaffung von Mietwohnraum erhöht gefördert, wenn besondere energetische Maßnahmen ergriffen werden, die die gesetzlichen Anforderungen überschreiten. Die energetische Modernisierung von Mietwohngebäuden wird mit dem Bayerischen Modernisierungsprogramm gefördert. Auch im Kommunalen Wohnraumförde-

rungsprogramm „KommWFP“, das sich an die Gemeinden richtet, sind energetische Maßnahmen zur Modernisierung an Mietwohngebäuden förderfähig (siehe auch Antworten zu Fragen 7.a/7.b).

Im Bereich des Experimentellen Wohnungsbaus wurden mit dem Modellvorhaben „e% - Energieeffizienter Wohnungsbau“ seit 2007 bayernweit neun Vorhaben von mit Wohnungsbaumitteln geförderten Modellprojekten realisiert, die sich durch besondere energetische Maßnahmen auszeichnen. Im aktuellen Modellvorhaben „Effizient Bauen, leistbar Wohnen - mehr bezahlbare Wohnungen für Bayern“ werden seit 2015 die Nachhaltigkeitskriterien v. a. durch günstige Baukosten ohne Einschränkungen bei der Wohnqualität und der Dauerhaftigkeit des Gebäudes umgesetzt.

Ferner wird im Rahmen der Dorferneuerung schon seit vielen Jahren ein Schwerpunkt auf die Sanierung und Umnutzung von bestehender Bausubstanz gelegt. Fördermöglichkeiten bestehen im öffentlichen Bereich, also insbesondere für Gemeinden, zur Erhaltung, Umnutzung und Gestaltung von Gebäuden für gemeindliche oder gemeinschaftliche Zwecke sowie für ortsplannerisch, kulturhistorisch oder denkmalpflegerisch besonders wertvolle Gebäude. Private Bauherren können Förderungen für dorfgerechte Um-, An- und Ausbaumaßnahmen sowie die dorfgerechte Erhaltung, Umnutzung und Gestaltung von Wohn-, Wirtschafts- und Nebengebäuden sowie für ortsplannerisch, kulturhistorisch oder denkmalpflegerisch besonders wertvolle Bauwerke erhalten. Zudem kann der Förderhöchstbetrag bei besonderen Ausgaben für energiesparende Maßnahmen im öffentlichen Bereich um bis zu 20.000 €, im privaten Bereich um bis zu 10.000 € erhöht werden. Die Fördermöglichkeiten wurden mit den seit 15. April 2019 gültigen Dorferneuerungsrichtlinien nochmals verbessert.

Um zusätzliche Anreize zu schaffen, werden im Jahr 2019 wieder besonders gelungene Projekte von Gemeinden und privaten Bauherren im Rahmen des Wettbewerbs „Dorferneuerung und Baukultur“ mit Staatspreisen ausgezeichnet.

Frage 3.c) *Mit welcher Innenentwicklungsstrategie will sich die Staatsregierung schrittweise an einen bilanziellen Nullflächenverbrauch annähern (Bitte erläutern)?*

Ein zentrales Instrument für die vorrangige Nutzung von Innenentwicklungspotentialen ist ein kommunales Flächenmanagement, in dessen Rahmen die zur Verfügung stehenden Flächen erhoben und im Hinblick auf ihre Eignung für eine zukünftige Bebauung bewertet und bilanziert werden. Die Staatsregierung hat den Kommunen hierfür bereits vor zehn Jahren die kostenlose Flächenmanagement-Datenbank zur Verfügung gestellt. Um die Quote der Kommunen, die ein Flächenmanagement mit Hilfe der Datenbank oder anderen geeigneten Mitteln betreiben, weiter zu heben, hat die Staatsregierung im letzten Jahr insgesamt 1 Mio. € für ein Förderprogramm zur Erhebung der Innenentwicklungspotentiale bereitgestellt. Im Rahmen dieses Förderprogramms konnten 46 Städte und Gemeinden bei der erstmaligen Erhebung ihrer Innenentwicklungspotentiale bzw. beim weiteren Ausbau eines bereits betriebenen Flächenmanagements unterstützt werden.

Mit den Förderinitiativen „Innen statt Außen“ für eine klimaschonende Innenentwicklung und „Flächenentsiegelung“ zur Freilegung bereits versiegelter Flächen setzt die Bayerische Staatsregierung seit 2018 wichtige Schwerpunkte zur Reduzierung des Flächenverbrauchs in Bayern. Gemeinden in ganz Bayern, die sich durch einen Beschluss und ein städtebauliches Konzept dazu verpflichten, vorrangig Innenentwicklung zu betreiben, erhalten im Rahmen der Förderinitiative "Innen statt Außen" einen Förderbonus von 20 Prozentpunkten (Erhöhung des Regelfördersatzes von 60 % auf 80 %, besonders struktur- und finanzschwache Gemeinden auf 90 %). Bezuschusst werden innerörtliche Maßnahmen, die einen Beitrag zum Flächensparen leisten, wie die Modernisierung von Gebäuden, die Revitalisierung von Brachflächen und auch die Beseitigung leerstehender Gebäude (falls nicht denkmalgeschützt).

Wesentliche Beiträge für die Innenentwicklungsstrategie der Bayerischen Staatsregierung werden auch im Rahmen von Dorferneuerung und Integrierter Ländlicher Entwicklung (ILE) erbracht. Dabei gilt schon seit vielen Jahren der Grundsatz: Innenentwicklung vor Außenentwicklung!

Um die Innenentwicklung und damit die Revitalisierung der Ortskerne in den Dörfern zu stärken und so auch den Verbrauch von Flächen zu reduzieren, wird u. a. die Aufklärungs- und Informationsarbeit in Projekten der Dorferneuerung und ILE sowie das Angebot der drei bayerischen Schulen für Dorf- und Landentwicklung zum Themenkomplex Innenentwicklung und Flächensparen ausgebaut.

Ferner hat die Ländliche Entwicklung mit dem „Vitalitäts-Check“ (VC) ein datenbankgestütztes Analyseinstrument entwickelt, mit dem die innerörtlichen Potentiale und ihre Realisierungsmöglichkeiten rasch und ohne großen Aufwand ermittelt werden können.

Mit interkommunal erarbeiteten und abgestimmten Innenentwicklungskonzepten können die Innenentwicklungsaktivitäten über Gemeindegrenzen hinweg koordiniert werden. So können auch gemeinsame Gewerbegebiete mehrerer Kommunen oder der Aufbau und die Vermarktung eines Gewerbeflächenpools konzipiert und umgesetzt werden. Unterstützt wird diese interkommunale Zusammenarbeit durch die Integrierte Ländliche Entwicklung. Die Umsetzung von Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Dorferneuerung.

In vielen Dörfern bestehen beengte Hofgrundstücke und Gebäudeflächen, die selbst trotz Sanierungs- oder Abbruchmaßnahmen ungeeignet sind, um die Wünsche nach zeitgemäßem Wohnen zu erfüllen. Dort können mit den Möglichkeiten der Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz, die auch im Rahmen der Dorferneuerung angewendet werden können, Grundstücke geformt werden, die eine Bebauung zulassen, welche heutigen Ansprüchen an das Wohnen und Arbeiten entspricht. Über diese Möglichkeiten sollen Gemeinden und Bürger verstärkt informiert werden.

Auf der Grundlage der positiven Erfahrungen mit der Sonderförderung zur Beseitigung von Leerständen in Nord-Ost-Bayern (5 Landkreise und die Stadt Hof) werden seit 2018 Gemeinden in ganz Bayern im Rahmen der Dorferneuerung mit der Förderinitiative „Innen statt Außen“ bei ihrem Engagement zur Innenentwicklung und zum Flächensparen besonders unterstützt. Durch einen Förderbonus werden sie in die Lage versetzt, leerstehende Bausubstanz in Ortskernen zeitgemäß und effizient nutzbar zu machen. Die Förderinitiative begünstigt dabei nur solche Gemeinden, die sich durch Beschluss dazu verpflichten, vorrangig auf Innenentwicklung zu setzen. Für insbesondere folgende Maßnahmen zur Beseitigung innerörtlicher Leerstände wird der Fördersatz auf bis zu 90 % angehoben (wie im o. g. Antwortbeitrag des StMB ausgeführt): Modernisierung und Instandsetzung leerstehender Gebäude, ersatzloser Abbruch leerstehender Gebäude, Abbruch leerstehender Gebäude für eine Wiederbebauung und Aufwertung von Innerortslagen.

Die Landesentwicklung plant die Verankerung einer Richtgröße von 5 ha/Tag für den Flächenverbrauch im Bayerischen Landesplanungsgesetz (BayLplG) als zentrale Wegmarke im Rahmen der Bemühungen zur Reduzierung des Flächenverbrauchs. Diese rechtliche Verankerung der Rahmenbedingungen wird, wie im Koalitionsvertrag vereinbart, von einem Maßnahmenbündel, mit dem die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme erreicht werden soll, flankiert. Hierzu hat die bayerische Landesentwicklung eine Flächensparoffensive initiiert. Im Rahmen dieser Offensive wird gemeinsam mit den Gemeinden sowie den weiteren berührten Verbänden und Organisationen eine Strategie zur Reduzierung des Flächenverbrauchs entwickelt und Maßnahmen umgesetzt. Der Schwerpunkt dieser Strategie wird gemäß der Natur der Landesentwicklung auf regionalen, koordinierenden Maßnahmen liegen. Diese bilden gemeinsam mit den verbindlichen Festlegungen des LEP den Rahmen für das kommunale Handeln.

Frage 4.a) *Durch welche Beratungsangebote und Anreize im Rahmen von Förderprogrammen verstärkt die Staatsregierung die Zusammenarbeit in Tourismusregionen (Bitte aktuelle und geplante Beratungsangebote und Förderanreize erläutern)?*

Die Staatsregierung setzt auf folgende Beratungsangebote und Anreize zur Stärkung der Zusammenarbeit in Tourismusregionen:

Am 28. Februar 2019 wurde das Bayerische Zentrum für Tourismus an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins gegründet. Das Zentrum hat die Aufgabe, wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Tourismusforschung zu bündeln und Impulse zu setzen für einen interdisziplinären Wissens- und Erfahrungsaustausch mit starkem Praxisbezug zwischen Forschung, Wirtschaft, Tourismusverantwortlichen und Politik. Die Staatsregierung erwartet, dass über die zielgruppenspezifische Aufbereitung von Wissen und die Erarbeitung praxisrelevanter Strategien für die Akteure der bayerischen Tourismuswirtschaft Kooperationen angeregt und die Zusammenarbeit in Tourismusregionen forciert werden.

Die Förderpolitik des StMWi im Tourismusmarketing zielt darauf ab, die Kleinräumigkeit der touristischen Organisationsstrukturen zu überwinden. Daher werden grundsätzlich nur Marketingmaßnahmen auf Ebene der Bayern Tourismus Marketing GmbH (by.TM) und der vier regionalen Tourismusverbände gefördert, mit denen schwerpunktmäßig touristische Themen und Leitangebote jenseits von kommunalen Verwaltungsgrenzen unter der werblich zugkräftigen Dachmarke Bayern gebündelt werden. Dadurch wird ein Anreiz für Kommunen und Tourismusorganisationen geschaffen, mit der by.TM und den Regionalverbänden zusammenzuarbeiten und sich an deren reichweitenstarken Maßnahmen zu beteiligen.

Die Zusammenarbeit auf kommunaler Ebene kann auch zur gemeinsamen Finanzierung von Investitionen in den Erhalt und Ausbau der öffentlichen Tourismusinfrastruktur zweckmäßig sein. Im Rahmen der Richtlinien zur Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen vom 12. Februar 2017 (AllMBl. 2018 S. 184) des StMWi finden daher interkommunale Vorhaben besondere Berücksichtigung.

Das StMI unterstützt im Rahmen der Richtlinie für Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit vom 3. Dezember 2018 (AllMBl. S. 1231) neue vorbildhafte Kooperationsprojekte von Kommunen, mit denen die Effizienz und Qualität der kommunalen Aufgabenerledigung gesteigert werden kann. Zu den förderfähigen Aufgabebereichen, in denen zusammengearbeitet werden soll, zählen auch Maßnahmen der Tourismusförderung.

Frage 4.b) *Durch welche Maßnahmen verbessert die Staatsregierung die Erreichbarkeit touristischer Gebiete im ländlichen Raum unter Berücksichtigung einer für den Freizeitverkehr sinnvollen Intermodalität (Bitte aktuelle und geplante Maßnahmen erläutern)?*

Zur Verbesserung der Erreichbarkeit und damit auch von touristischen Gebieten setzt die Staatsregierung auf eine Verbesserung des ÖPNV, z. B. durch Erhöhung der Mittelansätze (vgl. Antwort zu Frage 6.a).

Der Freistaat stellt sich seiner Verantwortung als Aufgabenträger des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV). Neben Ausbaumaßnahmen im Bereich der Verdichtungsräume sind verschiedene Maßnahmen auch in weniger verdichteten Räumen vorgesehen. Zu nennen ist beispielhaft die Stationsoffensive sowie Maßnahmen zur Barrierefreiheit von Stationen. Gerade mit dem gemeinsam mit dem Bund finanzierten Programm zum barrierefreien Ausbau von Stationen mit weniger als 1.000 Ein- und Aussteigern, das von 2016 bis 2020 läuft, wurde ein Instrument ins Leben gerufen, bei dem auch die touristische Infrastruktur ein Kriterium für die Berücksichtigung eines Bahnhofs gewesen ist. So sind im Rahmen dieses Programms bisher bereits die Stationen in den touristisch geprägten Orten Bernried, Eisenärzt und Waging ausgebaut worden. Dazu soll im nächsten Jahr noch der Haltepunkt in Saulgrub kommen.

Ferner soll zur besseren Erreichbarkeit im SPNV der Studentakt sukzessive erweitert werden.

Für die Erreichbarkeit touristischer Gebiete relevant ist auch das bayernweite Radroutennetz „Bayernnetz für Radler“. Seit 1997 betreut und veröffentlicht der Freistaat Bayern das Radtourennetz als Papierkarte und mit einem umfangreichen Webauftritt. Mit seinen rd. 120 Routen und ca. 9.000 km Netzlänge erschließt es alle bayerischen Regionen und unterstützt einen umweltfreundlichen und gesundheitsfördernden Freizeitverkehr. Mit dem Routenplaner des Bayernnetzes für Radler können individuelle Routen durch ganz Bayern geplant werden. Zu „Radverkehrsnetz Bayern“ siehe Antwort zu Frage 6.c.

Zur Verbesserung der Intermodalität fördert die Staatsregierung die Errichtung von Bike&Ride- und Park&Ride-Anlagen.

Darüber hinaus betreibt die Bayerische Eisenbahngesellschaft (BEG) im Auftrag des Freistaats seit fast 10 Jahren das „Durchgängige Fahrgastinformations- und Anschlusssicherungssystem“ (DEFAS Bayern) sowie das Internetportal „Bayern-Fahrplan“ (jeweils kostenlos im Web sowie als App für Android und iOS). In DEFAS Bayern werden alle verfügbaren Daten und Informationen der Verkehrsunternehmen und Verkehrsverbünde zusammengeführt und für die Fahrgastinformation bzw. die Anschlusssicherung zur Verfügung gestellt. DEFAS Bayern und Bayern-Fahrplan werden kontinuierlich bedarfsgerecht weiterentwickelt. Künftig sollen z. B. auch ergänzende bzw. neue Mobilitätsangebote eingebunden werden.

Beim Modellprojekt „Digitales Dorf Bayern“ werden u. a. Konzepte erprobt, die mit den Methoden der Digitalisierung die Mobilität im ländlichen Raum erhöhen. Neben der Einrichtung und Erprobung von digital buchbaren Rufbussen werden beim Teilprojekt „Digitale Hörnerdörfer Allgäu“ die aufwändigen Bahnhof-Abholungen von Hotelgästen in Balderschwang künftig digital koordiniert und damit wesentlich effizienter.

Frage 5.a) *Wie fördert die Staatsregierung die lokale und regionale Kooperation zwischen Verwaltungen, Arbeitnehmervertretungen und Gewerkschaften, Bildungseinrichtungen, Politik, Wirtschaft u.a., bspw. im Rahmen der Regionalen Planungsverbände (bitte konkrete aktuellen und geplanten Maßnahmen erläutern)?*

Das BayLplG eröffnet für die Regionalen Planungsverbände die Möglichkeit, im Rahmen der Regionalentwicklung – neben der klassischen Regionalplanung – u. a. regionale Netzwerke und Kooperationsstrukturen aufzubauen (Art. 29 BayLplG). Dies ist eine freiwillige Aufgabe der Planungsverbände und kann im Einzelfall von der Staatsregierung mit Mitteln der Landesentwicklung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unterstützt werden; derzeit liegen diesbezüglich keine konkreten Maßnahmen vor. Darüber hinaus besteht für die Regionalen Planungsverbände die Möglichkeit, einen Regionalen Planungsbeirat einzurichten (Art. 10 Abs. 1 S. 2 BayLplG). Dieser setzt sich aus Vertretern von sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen Verbänden, Verwaltungen oder sonstigen Organisationen zusammen, tauscht sich über die Angelegenheiten der Regionalplanung in der Region aus und berät die Entscheidungsgremien des Regionalen Planungsverbandes.

Zudem wird im Rahmen von Regional- und Konversionsmanagement sowie Regionalmarketing die Zusammenarbeit verschiedener Partner i. d. R. auf Landkreisebene gefördert. Handlungsfelder sind Wettbewerbsfähigkeit, demografischer Wandel, Siedlungsentwicklung, regionale Identität und Klimawandel. Die Fördersumme beträgt bis zu 150.000 € pro Projektjahr über einen Zeitraum von maximal drei Jahren. Eine Anschlussförderung von weiteren drei Jahren ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Darüber hinaus setzen Dorferneuerung und ILE zur Unterstützung interkommunaler Zusammenarbeit auf sektorübergreifende Ansätze mit interdisziplinärem Austausch. Die Dorferneuerung baut auf die aktive Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger und die Einbindung aller Generationen, anderer Verwaltungen, Verbände sowie der Wirtschaft bei der Erarbeitung gemeinsamer Entwicklungsziele, bei der Vorbereitung, Planung und Ausführung ideeller und materieller Maßnahmen.

Ferner wird z. B. auch im Bereich Tourismus die Zusammenarbeit bzw. Kooperation auf kommunaler Ebene von der Staatsregierung unterstützt (siehe Antworten zu Fragen 4.a und 7a/7b).

Frage 5.b) *Sieht die Staatsregierung Handlungsbedarf den Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH) gemäß den Empfehlungen (Vgl. S. 70/71, 5.2.2 b)) intern stärker zu differenzieren, um auf besondere strukturelle und demografische Herausforderungen zu reagieren?*

Frage 5.c) *Wenn nein, warum nicht bzw. wenn ja, anhand welcher Indikatoren will die Staatsregierung den RmbH differenzieren?*

Die Fragen 5.b) und 5.c) werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Handlungsbedarf wird nicht gesehen. Bei der Festlegung der Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH) handelt es sich nicht um ein eigenes Förderprogramm, sondern um eine allgemeine Fördergebietskulisse. Bei welchen Förderprogrammen und in welcher Weise der RmbH Berücksichtigung findet, obliegt den für die Förderprogramme jeweils zuständigen Ressorts. Eine interne Differenzierung dieser Gebietskulisse kann von den einzelnen Fachressorts im Rahmen der Ausgestaltung ihrer Fachförderprogramme erfolgen und ist abhängig von der jeweiligen thematischen Fokussierung des Förderprogramms.

Frage 6.a) *Inwieweit wurden oder werden die ÖPNV-Fördermittel aufgestockt und strukturschwache Kommunen innerhalb der Förderprogramme gestärkt, um ein möglichst dichtes Haltestellennetz in fußläufiger Entfernung auch im ländlichen Raum aufzubauen?*

Die kommunalen Aufgabenträger organisieren und finanzieren den allgemeinen ÖPNV als freiwillige Aufgabe im eigenen Wirkungskreis. Sie entscheiden daher über die Notwendigkeit und die verkehrliche Sinnhaftigkeit der Anbindung vor Ort. Der Freistaat Bayern kann hier keine verbindlichen Vorgaben machen. Die Förderprogramme der Staatsregierung unterstützen die Kommunen bei ihrer Aufgabe.

Zur generellen Verbesserung der Erreichbarkeit setzt die Staatsregierung auf die Erhöhung der Mittelansätze im Landeshaushalt 2019/20. Zu nennen ist die Aufstockung der ÖPNV-Zuweisungen ab 2019 um 20 Mio. € auf nun 94,3 Mio. € pro Jahr. Bei der Verteilung der ÖPNV-Zuweisungen werden die

ländlichen Räume bevorzugt und erhalten somit, gemessen an der erbrachten Leistung, eine höhere Förderung als die Verdichtungsräume. Daneben wird das Förderprogramm für ergänzende Maßnahmen im ÖPNV auf 20 Mio. € pro Jahr ausgeweitet. Diese beinhalten auch das Förderprogramm zur Verbesserung der Mobilität im ländlichen Raum. Es kann somit fortgeführt und weiterentwickelt werden. Damit werden die Aufgabenträger in die Lage versetzt, mittelfristig ein bayernweites attraktives Angebot im ÖPNV zu ermöglichen. Zudem unterstützt der Freistaat Bayern durch die Förderrichtlinie vom 8. Februar 2019 ehrenamtliche Bürgerbusprojekte, um die Anbindung vor Ort zu verbessern. Die Busförderung wurde im Haushaltsjahr 2018 durch zusätzliche Mittel verstärkt. Auch im DHH 2019/2020 ist für das Jahr 2019 eine entsprechende Veranschlagung vorgesehen.

Die Betriebskostenzuschüsse für den ÖPNV werden nach der deutlichen Erhöhung im Jahr 2018 um 45 % ab 2019 – wie oben dargelegt – nochmals um rd. 27 % auf über 94 Mio. € erhöht.

Frage 6.b) *Strebt die Staatsregierung, wie von der Enquete-Kommission vorgeschlagen (Vgl. S. 69, 5.2.1 f)), ein bayernweit einheitliches Tarifsystern für den ÖPNV an?*

Im Rahmen einer von der BEG beauftragten Machbarkeitsstudie „Durchgängiger Vertrieb elektronischer Fahrscheine und einheitlicher Tarif in Bayern“ werden derzeit unterschiedliche Szenarien erarbeitet und bewertet, wie ein durchgängiger Vertrieb elektronischer Fahrscheine und/oder ein einheitlicher Tarif bzw. einheitliche Tarifstrukturen gestaltet werden können. Erste Ergebnisse werden noch 2019 erwartet.

Frage 6.c) *Welche ökologischen innovativen Mobilitätskonzepte, die mit der Daseinsvorsorge verknüpft sind, fördert die Staatsregierung (bitte aktuelle und geplante Maßnahmen erläutern)?*

Zusätzlich zur oben dargestellten Stärkung des ÖPNV plant die Staatsregierung ein Netz von landesbedeutsamen Buslinien zur Verdichtung und Ergänzung des SPNV gezielt zu unterstützen. Zunächst sollen sechs Pilotlinien im Freistaat eingeführt werden. Die Planung einzelner Linien und die Qualitäts- und Förderkriterien werden bereits abgestimmt.

Ferner wird das „Radverkehrsnetz Bayern“ (Alltagsradverkehrsnetz), das alle Hauptorte der Städte und Gemeinden Bayerns möglichst direkt und durchgängig miteinander verbinden soll, konzipiert. Der erste Netzentwurf wird derzeit erstellt und anschließend auf kommunaler Ebene abgestimmt werden. In den Bau von Radwegen an Bundes- und Staatstraßen investiert der Freistaat jährlich rd. 40 Mio. € an Bundes- und Landesmitteln. Darüber hinaus fördert der Freistaat den kommunalen Radwegebau.

Dort, wo besonders viele Radfahrer unterwegs sind, sollen zusätzlich Rad-schnellwege als neue Infrastruktur insbesondere Pendler zum Umstieg vom Auto auf das Fahrrad motivieren. Planungen für Pilotprojekte in den Groß-räumen München und Nürnberg haben begonnen. Fördermittel für Planung und Bau stehen zur Verfügung. Die Verknüpfung des Radverkehrs mit dem öffentlichen Verkehr ist eine ideale Kombination, die besonders guter Fahr-rad-Abstellanlagen an Haltestellen und Bahnhöfen bedarf. Für den Bau der Abstellanlagen sind in der Regel die Kommunen zuständig. Als Anreiz, neue Abstellanlagen zu bauen, unterstützt die Bayerische Staatsregierung die Kommunen verstärkt. Die Förderung aus Mitteln nach dem Bayerischen Ge-meindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) wird aktuell von 50 % auf bis zu 75 % erhöht.

Automatisiertes und vernetztes Fahren – mit dem Ziel vollständig autonomer Fahrzeuge – kann insbesondere im ländlichen Raum gute Ergänzungsmög-lichkeiten zum Angebot des ÖPNV bieten. Automatisierte Ruftaxis oder -busse können zu einer bedarfsgerecht gestaltbaren Form der Mobilität wer-den. Diese Angebote sollten als Ergänzung des ÖPNV dienen und diesen nicht ersetzen. Vor allem großflächige Landkreise und Gemeinden könnten von diesen Entwicklungen profitieren.

Da sich das automatisierte und vernetzte Fahren bisher überwiegend auf ei-ner Vorstufe der vollständigen Automation befindet, sind weitere Modellvor-haben zur Erprobung und Entwicklung notwendig. Diese bedürfen einer en-

gen Zusammenarbeit zwischen Landkreisen einerseits und Forschungseinrichtungen, Universitäten sowie Hochschulen andererseits. Ein Beispiel für diese Zusammenarbeit in Bayern gibt es bereits. In Bad Birnbach fährt seit Ende 2017 ein automatisierter Kleinbus auf einer programmierten Strecke durch den Ort. Begleitet wird das Projekt von der TH Ingolstadt, der TH Deggendorf und der Universität Würzburg. Hier werden Erfahrungen mit dem Einsatz der Technologie gesammelt, die in weiteren Projekten an anderen Orten genutzt werden sollen.

Ein Beispiel für neue Geschäftsmodelle, die sich in Ergänzung zum ÖPNV ergeben, liefert das Projekt FreYfahrt in Freyung. Hier wird ein Ruf-Shuttle angeboten, das telefonisch und über eine App buchbar ist. Über das sogenannte Ride-Pooling können gleichzeitig bis zu acht Fahrgäste die über 230 virtuellen Haltestellen anfahren. Für die Zukunft ist auch hier der Einsatz automatisierter/autonomer Fahrzeuge denkbar.

Auch die Elektromobilität und der Einsatz alternativer Kraftstoffe soll im ländlichen Raum erprobt und angewendet werden. Dies umfasst insbesondere den Einsatz neuer Antriebstechnologien im ÖPNV und die Einrichtung einer modernen Ladeinfrastruktur. Auch hier gibt es bereits Beispiele: In Teisnach im Bayerischen Wald entstand aus einer vom Freistaat Bayern geförderten Modellregion zur Elektromobilität in den Landkreisen Freyung-Grafenau, Straubing-Bogen, Regen, Cham, Deggendorf und Passau ein privatwirtschaftliches Unternehmen, das deutschlandweit Ladesäulen einrichtet und Elektroautos vermietet.

Frage 7.a) *Welche weiteren konkreten Handlungsempfehlungen aus dem Enquetebericht hat die Staatsregierung darüber hinaus bisher umgesetzt (bitte einzeln auflisten und Maßnahmen benennen)?*

Frage 7.b) *Welche weiteren konkreten Handlungsempfehlungen wird die Staatsregierung darüber hinaus in absehbarer Zeit umsetzen (bitte einzeln auflisten und Zeitplan für die Umsetzung benennen)?*

Die Fragen 7.a und 7.b werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Viele Maßnahmen aus den Handlungsempfehlungen der Enquete-Kommission wurden/werden von den Ressorts bereits umgesetzt.

Dies kommt durch die Antwortbeiträge der Ressorts zum Ausdruck, die entweder in unterschiedlicher Ausführlichkeit auf die Handlungsempfehlungen im Einzelnen Bezug nehmen oder mit Blick auf ihre laufenden Tätigkeiten von einem eigenen Antwortbeitrag zu den entsprechenden Handlungsempfehlungen abgesehen haben. Das StMAS hat hierzu mitgeteilt, dass aus Anlass der Handlungsempfehlungen keine konkreten Maßnahmen ergriffen wurden und solche auch nicht in absehbarer Zeit geplant seien. Sämtliche Maßnahmen in den Bereichen der Themenfelder der Enquete-Kommission seien im Vorfeld oder unabhängig von den Handlungsempfehlungen umgesetzt worden.

Zu Festlegungen im LEP:

Einige Handlungsempfehlungen aus dem Enquetebericht, z. B. die Bereitstellung einer wohnortnahen Grundversorgung und die Erreichbarkeit funktionsfähiger Zentraler Orte, sind wesentliche Grundanliegen der Landesentwicklung. Auf die Umsetzung entsprechender Festlegungen im LEP wird von Seiten der zuständigen Landesplanungsbehörden kontinuierlich hingewirkt. Für die laufende Legislaturperiode wird eine weitere Teilfortschreibung des LEP zu einzelnen Themen der Landesentwicklung angestrebt. Die Handlungsempfehlungen aus dem Enquetebericht können – soweit für Festlegungen im LEP relevant – in die Erarbeitung der Teilfortschreibung einbezogen werden.

Zu Sicherstellung Grundversorgung:

Die Ländliche Entwicklung leistet, insbesondere mit der Dorferneuerung, gemeinsam mit Gemeinden und Bürgern, wichtige Beiträge zur Sicherung der **Nahversorgung**. Ein Beispiel ist die Unterstützung bei der Schaffung von Dorfläden durch die Ämter für Ländliche Entwicklung. Mit der 2017 eingeführten Förderung von Kleinstunternehmen der Grundversorgung, wie o. g. Dorfläden, aber auch Bäcker, Metzger, Dorfwirtshaus, Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen, Fachgeschäfte und Handwerksbetriebe, bietet die Ländliche Entwicklung noch weiter verbesserte Voraussetzungen zur Sicherung bzw. Schaffung der Grund- und Nahversorgung.

Zu **Kommunale Finanzausstattung:**

Die finanzielle Situation der bayerischen Kommunen ist insgesamt sehr gut. Der **kommunale Finanzausgleich** leistet einen erheblichen Beitrag für leistungsfähige Kommunen und gleichwertige Infrastruktureinrichtungen in ganz Bayern. Im Jahr 2019 erreicht er ein neues Rekordniveau von 9,97 Mrd. €. Das sind knapp 440 Mio. € bzw. 4,6 % mehr als 2018. Der kommunale Finanzausgleich enthält eine Reihe von Elementen zugunsten finanz- bzw. strukturschwacher Kommunen. Beispiele sind die Stabilisierungshilfen für konsolidierungswillige Kommunen mit finanziellen und strukturellen Schwierigkeiten, die erhöhte Einwohnergewichtung für kleinere Gemeinden und der Demografiefaktor bei den Schlüsselzuweisungen, der Demografiezuschlag auf die Investitionspauschale und die hohe Mindestinvestitionspauschale für kleinere Gemeinden.

Zu **Bildung:**

Im Bereich der **beruflichen Bildung** werden seitens des StMWi überbetriebliche Bildungseinrichtungen der Wirtschaft in ganz Bayern flächendeckend gefördert, damit vor Ort ein attraktives Bildungsangebot zur Verfügung steht und damit auch in ländlichen Gebieten ein strukturpolitisches Signal gesetzt wird.

Das StMWi prüft gemeinsam mit der Wirtschaft, wie für die **Berufsorientierung** für Schüler/innen Partnerschaften zwischen allgemeinbildenden Schulen und Betrieben bzw. Praktika an allgemeinbildenden Schulen noch stärker angeboten bzw. vorhandene Angebote intensiviert werden können.

Die Wirtschaft bietet in ganz Bayern ein **flächendeckendes Ausbildungssystem** an.

Es werden technologisch modern ausgestattete überbetriebliche **Bildungsstätten** des **Handwerks** bereitgestellt, um in allen Handwerksberufen die Chancen des technischen Fortschritts konsequent im gemeinsamen Interesse der Betriebe und ihrer Mitarbeiter nutzen zu können. Die Handwerksberufe bieten Schulabgängern aller Schularten sowie auch Jugendlichen mit

ungünstiger Erwerbsprognose ein hohes Maß an Beschäftigungssicherheit und gute Perspektiven hinsichtlich der Verwirklichung von sozialer Mobilität über erfolgreiche Erwerbsbiographien.

Darüber hinaus stehen viele Möglichkeiten moderner Formen des **E-Learning** zur Verfügung. Entsprechende (Modell-)Projekte werden im Rahmen der Berufsbildungsförderung vom StMWi finanziell unterstützt.

Für rechtlich selbstständige staatliche **Grundschulen** gilt die Maßgabe, dass sie erhalten bleiben, sofern die zuständigen Stellen vor Ort dies befürworten. Die Mindestschülerzahl von 13 für die Bildung einer Klasse darf hier unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise unterschritten werden. Zur Sicherstellung des Unterrichts an diesen Kleinstschulen wurden Landkreisen mit hohem Schülerrückgang bei gleichzeitig sehr kleinen Grundschulstandorten im Schuljahr 2018/19 u. a. insgesamt 180 zusätzliche Stellen als „Demografiezuschlag“ zugewiesen.

Im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Hauptschule zur Mittelschule wurde, um insbesondere den Fortbestand kleinerer Mittelschulen zu ermöglichen, ein nach der Gesamtschülerzahl der Schulen im Verbund errechnetes Budget von Lehrerstunden eingeführt. Auch **Mittelschulverbünde** mit insgesamt geringen Schülerzahlen, die auf mehrere Schulhäuser verteilt sind, erhalten eine zusätzliche Unterstützung durch den sogenannten Mehrhäusigkeitszuschlag. Ein dichtes Netz an weiterführenden Schulen wird insbesondere auch im Realschul- und Gymnasialbereich aufrechterhalten. Staatliche Heimschulen ergänzen dieses im Gymnasialbereich und geben Gelegenheit zur Unterbringung in unmittelbarem Verbund mit der Schule.

Die Schulen aller **Schularten** haben **zusammenzuarbeiten**. Dies gilt insbesondere für Schulen im gleichen Einzugsbereich zur Ergänzung des Unterrichtsangebots und zur Abstimmung der Unterrichtszeiten. Die Schulen stimmen sich beim Wechsel einer Schülerin oder eines Schülers an eine andere Schule ab. Schulübergreifende Schulveranstaltungen können durchgeführt werden. Ergänzend dazu wird auf den Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des BayEUG (LT-Drs. 18/1481) verwiesen. Darin ist u. a. vorgesehen, dass im Grundschulbereich die Möglichkeiten erweitert werden, Ganztagssprengel zu bilden.

Derzeit erfolgt die Umsetzung des Masterplans BAYERN DIGITAL II zur zielgerichteten Förderung der **digitalen Bildung an allen Schularten**. Von besonderer Bedeutung ist insbesondere das Förderprogramm des Freistaats Bayern in Höhe von 212,5 Mio. € zur Unterstützung der Sachaufwandsträger bei der Verbesserung der IT-Ausstattung, u. a. zur Entwicklung digitaler Klassenzimmer. Kommunale Sachaufwandsträger im RmbH haben ein um 10 % erhöhtes Budget erhalten. Mit Inkrafttreten des DigitalPakts Schule 2019-2024 kommen weitere 778 Mio. € an Bundesmitteln hinzu, die für die zielgerichtete Förderung der digitalen Bildung an allen Schularten, insbesondere zur Förderung der IT-Ausstattung der Schulen, verwendet werden sollen. Weitere wichtige Maßnahmen sind die Einführung des Pflichtfachs Informatik bzw. Informationstechnologie an allen weiterführenden Schularten, eine flächenwirksame Fortbildungsoffensive für alle Lehrkräfte sowie der Ausbau und die Weiterentwicklung von Beratungsnetzwerken. Hierzu gehört auch die Weiterentwicklung zur „Beratung digitale Bildung“.

Der Freistaat Bayern hat ein **differenziertes begabungsgerechtes Schulwesen**. Jede Schule kann sich unter Wahrung der rechtlichen Rahmenbedingungen profilieren und in ihrem Schulentwicklungsprogramm die kurz- und mittelfristigen Entwicklungsziele und Maßnahmen der Schulgemeinschaft unter Berücksichtigung der Zielvereinbarungen bündeln.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2019 trat das neue Bayerische Gesetz zur Förderung der **Erwachsenenbildung** in Kraft. In diesem Gesetz wurden die Ziele der staatlichen Förderung der Erwachsenenbildung wesentlich präzisiert. Die Erwachsenenbildung ist nach bayerischem Verfassungsrecht im Wesentlichen kommunal verankert, d. h. kommunale Aufgabe im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden. Ziel der darauf aufbauenden staatlichen Förderung ist der Erhalt und Ausbau leistungsfähiger Einrichtungen mit einem breiten Bildungsangebot unterschiedlicher Träger im gesamten Staatsgebiet

(Art. 1 Abs. 3 Nr. 1 BayEbFöG). Daneben wurden einige haushaltsrechtliche Sondervorschriften und neue Organisationsregelungen geschaffen, um Bildungsarbeit in ganz Bayern zu fördern. Flankiert wurde das neue BayEbFöG durch eine EntschlieÙung des Bayerischen Landtags, in der dieser eine Unterfinanzierung der Erwachsenenbildung einräumte. Um diese zu beenden, empfahl der Landtag einen Mittelaufwuchs von rd. 24 Mio. € (institutionelle Förderung der Erwachsenenbildungsträger) um weitere 20 Mio. €, aufwachsend verteilt auf die Jahre 2019 - 2022. Im neuen Doppelhaushalt 2019/2020 ist ein Mittelaufwuchs von 4 Mio. € (2019) und 5 Mio. € (2020) vorgesehen.

Der Initiative „**Bildungsregionen in Bayern**“ haben sich mehr als 75 % aller Landkreise und kreisfreien Städte angeschlossen. MINT-Regionen des MINT-Netz Bayerns profitieren von den in den Bildungsregionen entstandenen Vernetzungsstrukturen. Das StMUK hat im Mai 2018 das Jahresthema „Weiterentwicklung zu Digitalen Bildungsregionen“ ausgegeben; hier engagieren sich über 30 Landkreise und kreisfreie Städte.

Die **Unterrichtszeit / Schulbeginnzeit** wird von der Schule im Benehmen mit dem Aufgabenträger der Schülerbeförderung und dem Schulforum bzw. Elternbeirat festgesetzt. Die Schulen aller Schularten haben zusammenzuarbeiten. Dies gilt insbesondere für Schulen im gleichen Einzugsbereich zur Abstimmung der Unterrichtszeiten. Die Abstimmungsprozesse sind von den zuständigen Stellen vor Ort durchzuführen.

Das StMUK setzt den bedarfsgerechten Ausbau offener **Ganztagsangebote** in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 fort. In den vergangenen Jahren wurde kein genehmigungsfähiger Antrag eines kommunalen Schulaufwandsträgers bzw. privaten Schulträgers auf Einrichtung eines offenen Ganztagsangebots abgelehnt. Von daher ist davon auszugehen, dass gegenwärtig der Bedarf gedeckt ist.

Gemäß § 24 IV SGB VIII ist es Aufgabe der Kommunen, für Kinder im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Tageseinrichtungen – z. B. Horte – umfassen auch eine **Betreuung**

zu den Ferienzeiten. Der Freistaat Bayern unterstützt den Betrieb von Tageseinrichtungen gemäß dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG).

Der Bund hat im Koalitionsvertrag der „Großen Koalition“ (CDU/CSU/SPD) angekündigt, mit Wirkung ab dem Jahr 2025 einen im SGB VIII verankerten Rechtsanspruch auf Einrichtung eines **Ganztagsplatzes** für Kinder im Grundschulalter einführen zu wollen. Vor diesem Hintergrund ist in Bayern keine Einführung eines landesrechtlich normierten Rechtsanspruchs vorgesehen. Vielmehr strebt die Staatsregierung an, in den laufenden Verhandlungen mit dem Bund darauf hinzuwirken, dass die Kommunen in Bayern günstige Rahmenbedingungen für die Umsetzung des Rechtsanspruchs vorfinden werden.

Inklusiver Unterricht ist Aufgabe aller Schulen. Insofern besteht auch für Schülerinnen und Schüler im ländlichen Raum flächendeckend die Möglichkeit, eine allgemeine Schule zu besuchen. Inzwischen nehmen sich 365 Schulen mit dem Profil Inklusion in besonderer Weise des Themas Inklusion an, darunter 139 Grundschulen und 89 Mittelschulen. Inklusion ist unter der Säule 3 „Kein Talent darf verloren gehen – Hilfe für junge Menschen in besonderen Lebenslagen“ ein Ziel der Bildungsregionen. In besonderer Weise nimmt die inklusive Modellregion Kempten die Themen Vernetzung und Entwicklung von vor Ort passgenauer Bildungsangebote in den Blick. Es sollen weitere inklusive Regionen folgen, darunter auch im ländlichen Raum. Das StMUK und die Kommunen sind ferner zu Umsetzungsmöglichkeiten inklusiver Ganztagsangebote im Gespräch. Das Staatsministerium hat bereits eine Handreichung zur Möglichkeit von Therapieangeboten am Ort Schule erarbeitet, um Kommunen, Therapeuten und Schulen eine mögliche Umsetzung zu erleichtern. Dies kann gerade im ländlichen Raum mit weiten Fahrtwegen helfen, dass Schülerinnen und Schüler, die ganztägig in der Schule sind, ihre notwendigen Therapien in Anspruch nehmen können.

Seit Beginn des Schuljahrs 2017/18 wird das neu erarbeitete Gesamtkonzept für die **berufliche Orientierung** am Gymnasium an allen bayerischen

Gymnasien implementiert. Mit diesem Konzept wird die berufliche Orientierung an den Gymnasien institutionell und qualitativ gestärkt. Für die Umsetzung des Konzepts wurde eine neue Funktionsstelle für die Koordination für Berufliche Orientierung (KBO) an den einzelnen Gymnasien geschaffen. Am neuen neunjährigen Gymnasium wurden mit dem neu eingeführten Basismodul zur beruflichen Orientierung in der 9. Jahrgangsstufe und dem P-Seminar in der 11. Jahrgangsstufe zwei Bausteine zur beruflichen Orientierung in der Stundentafel der Mittel- und Oberstufe fest verankert. Auch die „neue Oberstufe“, deren Ausgestaltung sich derzeit in der Diskussion befindet, wird entsprechende Angebote vorsehen. Das Gesamtkonzept zur beruflichen Orientierung wird mit Blick auf diesen veränderten strukturellen Rahmen überarbeitet. Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird insbesondere auch eine Intensivierung und einen weiteren Ausbau der bereits jetzt an nahezu allen Gymnasien vorhandenen Partnerschaften zu Unternehmen und der Aktivitäten zur Erhöhung des Praxisbezugs der beruflichen Orientierung am Gymnasium, z. B. in Form von Praktika, bewirken.

Die Zielsetzung des **verpflichtenden Betriebspraktikums** in Jahrgangsstufe 8 ergibt sich aus dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Mittelschule. Das Betriebspraktikum soll die Hinführung der Schülerinnen und Schüler zur Wirtschafts- und Arbeitswelt um Erfahrungen vor Ort erweitern und sie bei ihrer Berufswahl unterstützen. Es dient der Überprüfung, Vertiefung und Ergänzung der im Unterricht und bei Betriebserkundungen erworbenen Kenntnisse und Einsichten. Das Betriebspraktikum ist eine Schulveranstaltung, für die in der Jahrgangsstufe 8 verpflichtend zwei Unterrichtswochen zu verwenden sind. Darüber hinaus kann für betriebliche Praktika in Jahrgangsstufe 8 bis zu einem Fünftel der Unterrichtszeit zur Verfügung gestellt werden.

Die Mittelschule kooperiert eng mit außerschulischen Partnern, wie z. B. Verbänden, Innungen, Kammern, Unternehmen sowie der Agentur für Arbeit. Sie bezieht externe Expertinnen und Experten in den Unterricht mit ein und unterstützt dadurch die **berufliche Orientierung** der Jugendlichen. Im Be-

reich der beruflichen Orientierung ist eine Zusammenarbeit mit der regionalen Wirtschaft, den für die Berufsbildung zuständigen Stellen und der Agentur für Arbeit genauso notwendig wie die Kooperation mit Berufsschulen und beruflichen Förderschulen.

Für öffentliche Mittelschulen sind im Haushalt eigene Mittel für Ausgaben zur Finanzierung **außerschulischer Fachkräfte**, die im Auftrag der Schule handwerkliche, künstlerische, musische, soziale und hauswirtschaftliche Projekte durchführen, vorgesehen. Im Rahmen dieser Projekte steht das praktische Arbeiten der Schülerinnen und Schüler im Vordergrund.

Die Arbeitskreise **SCHULEWIRTSCHAFT** fördern die Vernetzung von Schulen und Unternehmen und unterstützen so einen erfolgreichen Übergang von Schülerinnen und Schülern ins Berufsleben. Die SCHULEWIRTSCHAFT-Experten sind ein gemeinsam initiiertes Projekt von StMUK und SCHULEWIRTSCHAFT Bayern im Bildungswerk der Bayerischen Wirtschaft e. V.. Sie stellen eine wichtige Schnittstelle zwischen den Schulen und den Unternehmen aus der Region dar, wenn es um die Unterstützung bei Projekten (z. B. Ausbildungsmessen) oder die Vermittlung von Kontakten geht.

Bei der Frage nach einer weiteren **Dezentralisierung von Hochschuleinrichtungen** sind neben der strukturellen Eignung für eine Forschungs- und Lehreinrichtung vor Ort insbesondere die prognostizierte Nachfrage von Studierenden, die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel und die belastbare Entwicklungsperspektive der jeweiligen Hochschule maßgeblich. Im Innovationsbündnis Hochschule 4.0 haben sich die 32 unterzeichnenden Hochschulen und die Staatsregierung daher darauf verständigt, im Zeitraum bis zunächst 31. Dezember 2022 bei der Schaffung weiterer Hochschulstandorte einen besonders „strengen Bedarfsmaßstab“ anzulegen.

Das StMWK fördert einzelne interdisziplinäre bayerische **Forschungsverbände** zu aktuellen, innovativen und für Bayern relevanten Themen. Ziel ist die Förderung interdisziplinärer, vernetzter Forschung in einem Verbund aus

mehreren bayerischen Hochschulen. Die Initiative für einen Forschungsverbund kommt in der Regel aus der Wissenschaft. Die befristete Förderung für eine Laufzeit von vier Jahren dient als Anschubfinanzierung.

Die weitere Stärkung des **dualen Studiums** an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Technischen Hochschulen ist ein wichtiges Ziel, das in dem am 17. Juli 2018 unterzeichneten „Innovationsbündnis Hochschule 4.0“ ausdrücklich genannt ist. Unterstützt wird dies auch durch die 2017 erfolgte Neustrukturierung des Projekts „hochschule dual“ als gemeinsame Einrichtung der bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Technischen Hochschulen. Inzwischen gibt es in Bayern über 250 duale Studienangebote und knapp 7.700 dual Studierende; rd. 1.600 Betriebe und Einrichtungen sind Praxispartner von hochschule dual.

Ferner ist z. B. für das StMB das **duale Studium** seit 2014 fester Bestandteil der Nachwuchsgewinnung für das technische Personal der Staatsbauverwaltung. An allen 22 Staatlichen Bauämtern und den beiden Autobahndirektionen wird die Möglichkeit des dualen Studiums angeboten. Damit besteht dieses Angebot für den Geschäftsbereich des StMB in allen Regionen Bayerns.

Zu **Gesundheit und Pflege**:

Die Sicherstellung der **ambulanten vertragsärztlichen Versorgung** hat der zuständige Bundesgesetzgeber den Kassenärztlichen Vereinigungen als Selbstverwaltungsangelegenheit in eigener Zuständigkeit und Verantwortung zugewiesen. Nach der bundesgesetzlichen Aufgabenverteilung verfügt die **Bayerische Staatsregierung** in diesem Bereich insoweit über **keine unmittelbar eigenen Zuständigkeiten und Kompetenzen**. Bei Meinungsverschiedenheiten über eine ausreichende Aufgabenerfüllung der Kassenärztlichen Vereinigungen in Bayern ist das StMGP auf Wunsch der Beteiligten stets bereit, entsprechende **Dialogprozesse** moderierend zu begleiten.

Um Kommunen, die sich im Rahmen der Gewährleistung einer möglichst

wohnnahen ärztlichen Versorgung selbst engagieren möchten, zu unterstützen, hat die Staatsregierung am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit das **Kommunalbüro für ärztliche Versorgung** eingerichtet. Dieses hilft bei der Analyse der örtlichen Versorgungssituation und berät im Hinblick auf kommunale Handlungsoptionen – auch mit interkommunaler Ausrichtung. Das Beratungsangebot ist für die Kommunen kostenfrei.

Für bayerische Kommunen, die mit der Gründung eines **Medizinischen Versorgungszentrums** (MVZ) einen Beitrag zur Sicherung der medizinischen Versorgung in ihrer Gemeinde leisten wollen, wurde ein Handlungsleitfaden entwickelt. Mit kommunalen MVZ haben Kommunen die Möglichkeit, sich selbst aktiv für die ärztliche Versorgung in ihrem Bereich zu engagieren und z. B. auch Ärzte anzustellen.

Seit 2012 unterstützt das StMGP die Sicherstellung der **hausärztlichen Versorgung auf dem Land** durch das sog. „Förderprogramm zum Erhalt und zur Verbesserung der medizinischen Versorgung“. Dieses ruht auf den Säulen: Förderung der Niederlassung von Ärzten im ländlichen Raum, Förderung innovativer medizinischer Versorgungskonzepte (IMV) sowie einem Stipendienprogramm für Medizinstudierende. 2012 bis 2018 standen Mittel in Höhe von 38,4 Mio. € zur Verfügung. In den Jahren 2019 und 2020 wird das Förderprogramm mit insgesamt 15,3 Mio. € weitergeführt und ausgebaut.

Mit Unterstützung Bayerns hat der Bundesgesetzgeber mit dem zum 11. Mai 2019 in Kraft getretenen Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) festgelegt, dass in Regionen mit festgestellter Unterversorgung, drohender Unterversorgung sowie zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfen zukünftig **Sicherstellungszuschläge** durch die Kassenärztlichen Vereinigungen verpflichtend zu zahlen sind.

Die **Bedarfsplanung** und damit die grundsätzlich bundesweit verbindliche Grundlage für die Entscheidung, wo sich wie viele Ärzte welcher Fachrichtungen niederlassen dürfen, wird vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) in der Bedarfsplanungsrichtlinie geregelt. Die aktuelle Novellierung soll

am 1. Juli 2019 in Kraft treten. Zu Fragen der Bedarfsplanung sind im G-BA zwei Ländervertreter beteiligt – einer davon wird derzeit von Bayern gestellt. Diese Ländervertreter haben jedoch nur ein Mitberatungs-, aber kein Mitentscheidungsrecht.

Wie von der Enquete-Kommission empfohlen hat die Bayerische Staatsregierung bereits im Jahr 2018 die erste Säule des **Förderprogramms Geburtshilfe** umgesetzt. Mit einem Förderansatz von 5 Mio. € jährlich können Landkreise und kreisfreie Städte bei Maßnahmen unterstützt werden, die die Hebammenversorgung in der Geburtshilfe und der Wochenbettbetreuung stärken und sichern und damit dem immer brisanteren Personalmangel im Bereich der Geburtshilfe abhelfen. Noch im Jahr 2019 wird die zweite Säule des Förderprogramms Geburtshilfe in Kraft treten. Mittel hierfür sind im Doppelhaushalt 2019/2020 veranschlagt. Hier können Landkreise und kreisfreie Städte im ländlichen Raum bis zu 85 % der Summe erhalten, mit der sie das Defizit einer in ihrem Gebiet gelegenen kleineren Geburtshilfestation an einem Krankenhaus ausgleichen. Voraussetzung ist in der Regel, dass das Krankenhaus zwischen 300 und 800 Geburten pro Jahr versorgt und dabei gleichzeitig mindestens die Hälfte der Geburten des Landkreises oder der kreisfreien Stadt abdeckt. Insgesamt stehen jährlich 21,5 Mio. € für die zweite Fördersäule des Programms zur Verfügung.

Die Anpassung der **Krankenhauslandschaft** an den Versorgungsbedarf ist eine Daueraufgabe, der die Krankenhausplanungsbehörde laufend nachkommt. In jährlich mindestens zwei Sitzungen des Krankenhausplanungsausschusses des Freistaats Bayern werden auf Vorschlag des Gesundheitsministeriums die notwendigen Anpassungen beraten und beschlossen (insbesondere Ausweisung der Zahl der Betten und Plätze, Ausweisung von Fachrichtungen, Zuweisung von Zentrumsaufgaben). Über die gemeinsam mit den Kommunen aufgebrachten Fördermittel der **Krankenhausförderung** unterstützt der Freistaat diese Anpassungsschritte durch kontinuierliche Förderung der erforderlichen Investitionen – gerade auch wenn es um leistungsfähige Versorgungsstrukturen außerhalb der Ballungsgebiete geht.

Mit dem 1. Nachtragshaushalt 2018 wurde der Etat für die Krankenhausförderung von rd. 503 Mio. € um 140 Mio. € auf rd. 643 Mio. € signifikant angehoben. Das ist ein Zuwachs von rd. 28 %, der erhebliche zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten für Investitionen in Gebäude und Ausstattung der Kliniken eröffnete. Eine Fortführung des Etats auf diesem hohen Niveau ist im Doppelhaushalt 2019/2020 abgebildet. Die Regierungsparteien haben in ihrem Koalitionsvertrag eine Fortsetzung der Krankenhausförderung auf Rekordniveau vereinbart. Die Fortführung dieses Rekordniveaus über das Jahr 2020 hinaus ist mit den kommunalen Spitzenverbänden einzeln festzulegen und mit dem jeweiligen Haushaltsgesetz für 2021 bis 2023 zu beschließen.

Was den Bereich **Pflege** betrifft, kann der amtlichen Pflegestatistik entnommen werden, dass es zum Stichtag 15. Dezember 2017 insgesamt 1.996 ambulante **Pflegedienste** und 1.885 stationäre **Pflegeheime** in Bayern gab. In den Pflegeheimen standen 136.149 Pflegeplätze zur Verfügung. Die verfügbaren Plätze für Pflegebedürftige ab 65 Jahren verteilen sich gleichmäßig über Bayern. Bislang ist der Bedarf an vollstationären Langzeitpflegeplätzen bayernweit im Durchschnitt gedeckt. Mit der Einführung einer **staatlichen Investitionskostenförderung** ab dem Jahr 2019 sollen bis zu 1.000 bedarfsgerechte **stationäre Pflegeplätze** gefördert werden, und zwar sowohl die Fortentwicklung bestehender, als auch die Schaffung neuer Pflegeplätze nach Bedarf. Ein Inkrafttreten der Förderrichtlinie ist zeitnah geplant. Besonderes Augenmerk wird auf die Förderung von Pflegeplätzen mit einer fachlichen Konzeption für jüngere Pflegebedürftige gelegt.

Die Zukunft der pflegerischen Versorgung wird sich noch stärker als bisher auf den **häuslichen Bereich** und das jeweilige Wohnquartier fokussieren. Bereits jetzt werden in Bayern 71 % der Pflegebedürftigen zu Hause betreut und versorgt. Auch die Leistungen der Pflegeversicherung wurden so geändert, dass die häusliche Pflege gestärkt wird. Verbesserungen ergeben sich z. B. durch die Schaffung haushaltsnaher Dienstleistungen, Angebote der Tages- und Nachtpflege, sowie in der Schaffung kleinteiliger Wohnformen, wie ambulant betreuten **Wohngemeinschaften**. Letztere haben in den letzten Jahren einen wichtigen Platz in der Pflegelandschaft eingenommen.

Ende 2018 haben insgesamt 2.600 Pflegebedürftige in rd. 360 ambulant betreuten Wohngemeinschaften gelebt.

Zur Unterstützung und Entlastung pflegender Angehöriger gibt es bereits 109 vom Freistaat Bayern geförderte **Fachstellen für pflegende Angehörige**. Weiterhin bestehen 70 unselbständige Außenstellen dieser Fachstellen, um eine möglichst flächendeckende Versorgung in Bayern zu gewährleisten.

Im Hinblick auf die Ausweitung von Angeboten der Pflegeberatung hat die Bayerische Staatsregierung Eckpunkte für die landesrechtliche Umsetzung des Dritten Pflegestärkungsgesetzes beschlossen. Als Kernstück ist dabei auch die Einführung des kommunalen Initiativrechts für die Einrichtung von Pflegestützpunkten im Sinn von § 7c Elfte Buch Sozialgesetzbuch vorgesehen. Entwürfe der notwendigen Gesetzes- und Verordnungsänderungen werden derzeit innerhalb der Staatsregierung abgestimmt.

Inzwischen bestehen zudem über 1.000 Angebote zur Unterstützung im Alltag. Rund 690 dieser Angebote werden gefördert. Die Überarbeitung der rechtlichen Rahmenbedingungen mit erheblichen Vereinfachungen und Erleichterungen im Rahmen der Novellierung von Teil 8 Abschnitt 5 bis 8 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) und der dazugehörigen Vollzugshinweise zum 1. Januar 2019 sowie die finanzielle Förderung derartiger Angebote sollen den flächendeckenden Aufbau von neuen Angeboten zur Unterstützung im Alltag weiter forcieren.

In Ergänzung ambulanter Strukturen zur Unterstützung häuslich gepflegter Personen sind **teil- und vollstationäre Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeangebote** Hilfen, um häuslich Pflegenden temporäre Auszeiten vom Pflegealltag zu ermöglichen. Damit der Markt derartige Plätze in ausreichender Zahl zur Verfügung stellt, hält der Freistaat Bayern verschiedene Fördermöglichkeiten bereit, um die weitere Entwicklung dieser Angebote sowie auch ambulant betreuter Wohngemeinschaften finanziell zu unterstützen.

Ferner soll mit einem z. Z. laufenden Modellprojekt aufgezeigt werden, wel-

che besonderen Grundlagen gegeben sein müssen, um eine **arbeitsplatznahe Tagespflege** für pflegende Angehörige mit betrieblichen Bedarfen in Einklang zu bringen.

Die Staatsregierung unterstützt die Initiierung und den Bau des im Bericht der Enquete-Kommission aufgeführten **Pflege-Übungszentrums** im Landkreis Rhön-Grabfeld mit rd. 200.000 €.

Die im Jahr 2018 eingerichtete **Demenzagentur Bayern** sowie die ab dem Jahr 2019 vorgesehenen regionalen Demenzagenturen in jedem Regierungsbezirk sollen den Ausbau der Angebote unterstützen und zudem die Vernetzung aller Angebote, auf lokaler Ebene, insbesondere auch durch Fachveranstaltungen, aktiv vorantreiben. Ab Mitte 2019 baut die Demenzagentur Bayern eine eigenständige Datenbank auf, die einen guten Überblick über alle Beratungs- und Entlastungsangebote für Menschen mit Unterstützungsbedarf bieten wird.

Zu **Wohnen**:

Für die **Wohnraumförderung** des Freistaats Bayern stand 2018 ein Rekordvolumen von 886 Mio. € zur Verfügung. Die Mittel werden auf diesem Niveau verstetigt. Die Modellprojekte aus den Modellvorhaben „e% - Energieeffizienter Wohnungsbau“ können als Vorbild für energiesparendes Bauen im geförderten und freifinanzierten Wohnungsbau dienen (siehe auch Antwort zu Frage 3.b).

Im Rahmen des **Bayerischen Wohnungsbauprogramms** fördert die Staatsregierung die Schaffung von Mietwohnungen in Mehrfamilienhäusern für Wohnungssuchende, die mit ihrem Einkommen eine bestimmte Einkommensgrenze einhalten. Auch der genossenschaftliche Wohnungsbau wird im Rahmen des Bayerischen Wohnungsbauprogramms gefördert.

Seit dem Jahr 2008 sind alle geförderten neuen Mietwohnungen und der Zugang zu diesen Wohnungen entsprechend der DIN 18040 Teil 2 (bis 2011 auf Grundlage der DIN 18025) barrierefrei zu gestalten. Bei mehrgeschossigen Wohngebäuden, bei denen kein Aufzug gemäß Art. 37 Abs. 4 BayBO

erforderlich ist, muss die Nachrüstbarkeit eines Aufzugs oder einer Rampe gegeben sein. Rollstuhlgerechte Wohnungen nach DIN 18040 Teil 2 R können erhöht gefördert werden. Förderfähig sind auch besondere Wohnformen, wie beispielsweise Wohngemeinschaften für ältere Menschen oder Menschen mit Behinderung oder sonstige Wohngemeinschaften zur gegenseitigen Unterstützung und Hilfeleistung.

Der Freistaat Bayern bietet mit dem **Kommunalen Wohnraumförderungsprogramm** „KommWFP“ als einziges Bundesland ein Wohnungsbauprogramm an, das sich gezielt an Städte und Gemeinden wendet, die Mietwohnraum für einkommensschwächere Haushalte schaffen möchten. Das KommWFP wurde 2016 eingeführt. Förderfähig sind neben dem Neubau auch die Modernisierung und der Umbau zu Mietwohnungen. Jährlich stehen für das Programm 150 Mio. € zur Verfügung. Das KommWFP soll bis 2025 verlängert werden.

Auch in den Dörfern besteht eine steigende Nachfrage nach **bedarfsgerechtem Wohnraum**, insbesondere für junge und alte Menschen, für sozial Schwache und für Alleinstehende. Mit der Schaffung von Wohnraum, insbesondere auch in modernen Wohnformen, wird im Rahmen der Dorferneuerung die Attraktivität der Dörfer und Gemeinden für alle Generationen verbessert. Dies dient auch der Entlastung der Ballungsräume. Schwerpunkt ist dabei insbesondere die Sanierung und die Umnutzung bestehender Gebäude sowie die Etablierung neuer Wohnformen. Damit leistet die Dorferneuerung auch wichtige Beiträge zur Revitalisierung der Ortskerne und zum Flächensparen.

Zu **Mobilität**:

Im Jahr 2018 lag der Haushaltsansatz für Investitionen in die **Staatsstraßen** mit 310 Mio. € auf Rekordniveau und 40 % höher als 2013.

Die Ergebnisse der Zustandserfassung und -bewertung (ZEB) 2015 bestätigen die Strategie der Staatsbauverwaltung beim systematischen Erhaltungsmanagement. So konnte sie mit den in den letzten Jahren angestiegenen

Haushaltsmitteln für die Bestandserhaltung trotz der deutlich gestiegenen Baukosten den Zustand der Fahrbahnen verbessern und regionale Unterschiede reduzieren. Der Schwerpunkt im **Staatsstraßenbau** liegt seit einigen Jahren auf der Bestandserhaltung. Im Haushalt 2018 waren 170 Mio. € für die Erhaltung und 140 Mio. € für den Ausbau angesetzt. Auch im Entwurf des Doppelhaushalts 2019/20 sind jeweils 170 Mio. € für die Bestandserhaltung und 140 Mio. € für den Ausbau vorgesehen.

Der **Radwegebau** an Bundes- und Staatsstraßen ist ein wichtiger Bestandteil des Radverkehrsprogramms 2025. Ziel des aktuellen Radwegebauprogramms der Staatsregierung ist es, zwischen 2015 und 2019 mindestens 200 Mio. € in die Radwege an Bundes- und Staatsstraßen zu investieren. Die Staatsregierung ist hier auf einem sehr guten Weg und bereitet gerade die Fortschreibung des Bauprogramms mit demselben Finanzvolumen für die nächsten fünf Jahre bis 2024 vor.

Zu **Breitbandversorgung / Bayern Digital**:

Eine leistungsfähige, flächendeckende Internetversorgung – v. a. auch in den ländlichen Regionen Bayerns – ist ein zentrales Anliegen der Bayerischen Staatsregierung. Die seit Juli 2014 geltende verbesserte Förderrichtlinie bietet allen Kommunen die Chance, sich für die digitale Zukunft fit zu machen. Rd. 98 % der bayerischen Kommunen beteiligen sich am **bayerischen Breitbandförderprogramm**. Rd. 1.800 Kommunen konnten bislang von Förderbescheiden über insgesamt rd. 900 Mio. € profitieren. Damit werden über 753.000 Haushalte mit schnellem Internet erschlossen, von diesen 118.000 Haushalte mit Glasfaser bis in die Gebäude (FTTB/H). Die Gemeinden entscheiden im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit selbst über die Leistungsfähigkeit und damit über die Art des Ausbaus. Seit 1. Juli 2017 werden insbesondere Kommunen mit zahlreichen Ortsteilen und Streusiedlungen zusätzlich mit dem Höfebonus unterstützt. Bei Nutzung des Höfebonus werden fast ausschließlich, bei Umsetzung der Richtlinie zur Glasfaserförderung für öffentliche Schulen und Plankrankenhäuser seit 1. Juni 2018 ausschließlich FTTB Anschlüsse realisiert. Mit diesem weit verzweigten Glasfasernetz wird zugleich die Grundlage für schnelles mobiles Internet

über WLAN und zukünftig über 5G-Mobilfunk geschaffen. Durch die gemeinsame Anstrengung von Staatsregierung, Kommunen und Netzbetreiber konnten in Bayern seit Ende 2013 insgesamt rd. 2 Mio. Haushalte erstmals mit schnellem Internet erschlossen werden.

Mit der Initiative **BayernWLAN** soll im Freistaat Bayern bis 2020 ein engmaschiges Netz aus mindestens 20.000 freien WLAN Hotspots geschaffen werden. Im Fokus steht insbesondere der ländliche Raum. Die Staatsregierung unterstützt die Einrichtung von BayernWLAN mit mindestens 5.000 € je Kommune. Für die Ausrüstung von Bussen im ÖPNV erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte für 20 Busse – im RmbH 30 Busse – je 2.000 €. Ende 2018 waren bereits über 17.000 Hotspots aktiv.

Bereits im Mai 2017 hat die Bayerische Staatsregierung mit dem Masterplan **Bayern Digital II** den Ausbau einer gigabitfähigen Infrastruktur in ganz Bayern beschlossen. Unmittelbar im Anschluss hat das frühere StMFLH im Juni 2017 eine Gigabit-Pilotförderung in sechs bayerischen Kommunen bei der Europäischen Kommission beantragt, um künftig auch in den Gebieten einen geförderten Breitbandausbau zu ermöglichen, die bereits heute mit Bandbreiten von mind. 30 Mbit/s versorgt sind. Nach mehr als eineinhalb Jahren Prüfungen und Verhandlungen hat die Europäische Kommission den Antrag Bayerns am 19. Dezember 2018 genehmigt. Kein anderes Bundesland und auch kein anderes EU-Mitgliedsland hat bislang eine derartige Genehmigung erwirkt, Bayern ist hier EU-weit Vorreiter. Die bayerische Pilotförderung soll nun dort wirken wo zwar schnelles Internet vorhanden ist, aber noch keine Gigabitbandbreiten erreicht werden können. Auf dieser Grundlage soll zeitnah eine Gigabitrichtlinie für ganz Bayern entwickelt werden.

Was die **digitale Verwaltung** betrifft, werden die Kommunen auf dem Weg zum digitalen Rathaus durch die kostenfrei zur Verfügung stehenden Basisdienste (BayernID, Postkorb und ePayment) des BayernPortals unterstützt. Das Onlinezugangsgesetz fordert, dass Verwaltungsleistungen auch digital bis Ende 2022 angeboten werden. Hierunter fallen auch Leistungen, die eine

Bürgerbeteiligung ermöglichen. In Bayern sollen die wichtigsten Verwaltungsleistungen bereits bis Ende 2020 digital angeboten werden. Um die digitalen Angebote bürgerfreundlich zu gestalten, startet das StMD das Pilotprojekt „Digitallabor Bayern“ zusammen mit dem Innovationsring des Bayerischen Landkreistages. In den Digitallaboren sollen zusammen mit den Bürgern, Unternehmen und Verwaltungsmitarbeitern die digitalen Angebote gestaltet werden. Eine Teilhabe wird somit ermöglicht. Jeder Regierungsbezirk ist mit einem Digitallabor ausgestattet.

Zu **Kultur**:

Im Bereich „Kunst und Kultur“ des StMWK besteht eine Vielzahl von Fördermöglichkeiten in unterschiedlichen Sparten, wie Theater, Museen, bildender Kunst, künstlerische Musikpflege, Laienmusik, Literatur oder Bibliotheken. Eine ausreichende **Kulturförderung** bzw. Mittelausstattung dieser freiwilligen Leistungen stellt eine Daueraufgabe des Freistaats Bayern dar und ist Gegenstand aller Haushaltsverhandlungen. Es ist gelungen, im Haushaltsjahr 2019 gegenüber 2018 deutliche Zuwächse bei den Ausgabemitteln zu erreichen, z. B. für nichtstaatliche Theater (rd. 9,2 Mio. €), für nichtstaatliche Orchester (rd. 1,0 Mio. €) und für Sing- und Musikschulen (rd. 1,3 Mio. €). Letztere erfüllen als kulturelle Bildungseinrichtungen und Begegnungsorte für Kinder, Jugendliche und Erwachsene eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe.

Mit für 2019 vorgesehenen 20,2 Mio. € für die bayerischen Sing- und Musikschulen leistet die Bayerische Staatsregierung einen bedeutenden finanziellen Beitrag und unterstützt damit die flächendeckende Versorgung an Musikschulen. Ferner erhielten 2018 z. B. die Laienmusikverbände einen Pauschalzuschuss von insgesamt mehr als 3,8 Mio. €.

Für das öffentliche Bibliothekswesen konnten im Haushaltsjahr 2019 gegenüber 2018 zusätzliche Ausgabemittel in Höhe von rd. 0,6 Mio. € erreicht werden. Im Hinblick auf die Bemühungen nach gleichwertigen Lebensbedingungen in allen Landesteilen muss gerade im ländlichen Raum ein ausreichendes Netz an gut ausgestatteten Bibliotheken in Bürgernähe sichergestellt werden. Zudem müssen die öffentlichen Bibliotheken auf den Medienwandel

in der Gesellschaft reagieren und ihre Angebote um digitale Medien (insbesondere e-books) erweitern sowie zeitgemäße IT-Infrastrukturen und Bibliothekswebseiten, elektronische Katalog- und Onleihe-Verbünde auf- und ausbauen. Daher wurde auch hier der staatliche Zuschuss in den letzten Jahren deutlich erhöht.

Neben den staatlichen Museen und Sammlungen in München gibt es auch hervorragende staatliche Museen außerhalb der Landeshauptstadt. Mit dem im Jahr 2012 beschlossenen Kulturkonzept wurde sichergestellt, dass es in jedem Regierungsbezirk ein Landesmuseum gibt, mit dem die **kulturellen Stärken der Regionen** noch besser sichtbar gemacht werden. Beispiele sind das Glasmuseum in Frauenau, das Porzellanikon - Staatliches Museum für Porzellan in Selb und Hohenberg an der Eger sowie das Museum der Bayerischen Geschichte in Regensburg (Eröffnung 4. Juni 2019).

Zu **Energiewende als Programm für Strukturentwicklung:**

Mit dem **Energiecoaching** und der Fortbildung „**kommunaler Energiewirt**“ wird die Strukturentwicklung vor Ort vorangetrieben (gleichwertige Entwicklungschancen). Die Projekte laufen seit 2012 bzw. 2013 und werden fortgesetzt. Das Energiecoaching-Programm und der „kommunale Energiewirt“ unterstützen kleine und mittelgroße Kommunen in ganz Bayern beim Umbau der Energieversorgung Bayerns. Beim Energiecoaching handelt es sich um ein unbürokratisches Beratungsangebot für eine Vielzahl von Aktivitäten das durch die Energiekoordinatoren der Bezirksregierungen abgewickelt wird. Es erfolgt eine volle Kostenübernahme durch das StMWi in Höhe von bis zu 10.000 € je Kommune. Seit 2012 stehen jährliche Mittel i. H. v. 0,6 Mio. € zur Verfügung. Die Qualifizierungsmaßnahme „kommunaler Energiewirt“ richtet sich an kommunale Mitarbeiter oder Entscheidungsträger und vermittelt Kompetenzen in den Bereichen Energieversorgung, Energieeinsparung und Energieeffizienz. Im DHH 2019/2020 sind 130.000 € dafür vorgesehen.

Ferner stärkt das StMWi die Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien mit dem **Förderprogramm BioKlima**, mit dem die Errichtung von Biomasse-

heizwerken gefördert wird. Die Richtlinien für das Förderprogramm BioKlima wurden 2018 überarbeitet, so dass auch kleinere Biomasseheizwerke ab einer Nennwärmeleistung von 60 Kilowatt gefördert werden können. Mit Inkrafttreten der neuen Richtlinien zum 1. Januar 2019 ist mit einem Anstieg der Antragszahlen zu rechnen.

Mit dem **10.000-Häuser-Programm** werden bereits seit September 2015 private Bauherren mit einem Zuschuss gefördert, die mit ihrer Sanierung oder ihrem Neubau eines Ein- oder Zweifamilienhauses die Energiewende unterstützen. Die Gebäude sollen mit einer intelligenten Kombination aus Energieeffizienz und innovativem Heiz-/Speichersystem besonders flexibel sein und das Energiesystem der Zukunft unterstützen sowie zur Integration der erneuerbaren Energien beitragen. Das Programm wurde in allen Regierungsbezirken gut in Anspruch genommen. Seit dem Programmstart wurden Mittel i. H. v. ca. 55 Mio. € verbeschiedet. Für die Fortsetzung und Weiterentwicklung des Programms stehen im Doppelhaushalt 2019/2020 insgesamt 32 Mio. € zur Verfügung.

Die Bayerische Staatsregierung fordert seit mehr als 10 Jahre vom Bund die Einführung der steuerlichen Förderung der **energetischen Gebäudemodernisierung**. Steuern sind eine originäre Bundeszuständigkeit; daher kann Bayern hier nur ein Handeln des Bundes fordern. Das StMWi hat dieses wichtige Thema über die Jahre stets immer wieder auf die politische Tagesordnung gebracht und die Umsetzung angemahnt. Bayern hat erst jüngst einen weiteren Vorstoß gemeinsam mit Nordrhein-Westfalen unternommen (gemeinsamen Kabinettsitzung am 12. März 2019). Die steuerliche Förderung der energetischen Gebäudemodernisierung sichert und steigert langfristig die Beschäftigung in Handwerk und in der regionalen Bauwirtschaft und erhöht die Wertschöpfung in den Regionen. Sie leistet einen dauerhaften Innovationsschub in der Weiterentwicklung der Gebäudeenergieeffizienz (u. a. Dämmung, Anlagentechnik, Bauweise und Energiemanagement) und sie erbringt einen entscheidenden Beitrag zum Erreichen der Klima- und Energieziele im Gebäudesektor.

Gemäß den Beschlüssen des Bayerischen Landtags wird der **Baustoff Holz** bereits heute regelmäßig bei einer großen Anzahl von staatlichen Maßnahmen für unterschiedliche Bauteile eingesetzt. Die „Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen“ (Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 28. April 2009) legen fest, dass Holz „- seinen technischen und ökologischen Eigenschaften entsprechend - gleichberechtigt in die Planungsüberlegungen einzubeziehen“ ist. Der Einsatz des Baustoffes Holz für Maßnahmen des staatlichen Hochbaus sowohl im Sonderprogramm zur energetischen Sanierung staatlicher Gebäude wie auch bei sonstigen Sanierungen reicht dabei (exemplarisch) von der Erneuerung von Holzfenstern bis zur Verwendung von Zellulose- und Holzfaserdämmstoffen für die Gebäudedämmung. Einen nicht unerheblichen Beitrag zur Nutzung nachwachsender Rohstoffe stellt der Ersatz von Öl- und Gasheizungen durch Holzpellets- und Hackschnitzelheizanlagen dar.

Zu **Tourismus**:

Das Leitbild der im Jahr 2018 verabschiedeten Tourismusoffensive lautet „Tourismus in Bayern – im Einklang mit Mensch und Natur“. Nur wo sich der Einheimische wohlfühlt, fühlt sich auch der Gast wohl. Deshalb setzt die Bayerische Staatsregierung auf nachhaltigen, naturverträglichen und barrierefreien Qualitätstourismus, denn die Menschen und die Natur in Bayern sind das wichtigste Tourismuskapital des Freistaats. **Nachhaltiger Tourismus** funktioniert nur Hand in Hand mit den Bedürfnissen der Einheimischen in Stadt und Land. Daher ist es der Staatsregierung ein besonderes Anliegen, dass sich die Menschen in Bayern mitgenommen fühlen und den Wert des Tourismus für ihre Region und für sich persönlich erkennen können. Angestrebt wird ein verträgliches Miteinander von Touristen und einheimischer Bevölkerung auch bei weiterem Wachstum der Tourismusbranche.

Das StMWi unterstützt die verstärkte Zusammenarbeit in den Tourismusregionen. Im Mittelpunkt stehen dabei die Koordinierung der verschiedenen Akteure und ihrer Angebote sowie die Vernetzung und Abstimmung innerhalb der Tourismusregionen. Die vier Tourismusverbände Franken, Ostbay-

ern, Schwaben Bayerisch Allgäu und München Oberbayern erhalten für Marketingtätigkeiten staatliche Fördermittel, um die Destinationen in ihrer Gesamtheit zu bewerben. Auch bei der Tätigkeit der **Bayern Tourismus Marketing GmbH** (by.TM) wird ein verstärkter Fokus auf die noch intensivere Vernetzung zwischen touristischen Leistungsträgern, Regionen, Destinationen und der by.TM gelegt. Nur gut vernetzte Partner können aktuelle Herausforderungen optimal meistern und nach außen stark auftreten. Nicht zuletzt werden mit dem neuen Bayerischen Zentrum für Tourismus über die zielgruppenspezifische Aufbereitung von Wissen und die Erarbeitung praxisrelevanter Strategien für die Akteure der bayerischen Tourismuswirtschaft Kooperationen angeregt und wissenschaftlich begleitet.

Gut ausgebildete Fachkräfte und professionelle Weiterbildungsangebote sind ein Schlüsselfaktor für den Erfolg der stark wachsenden Tourismuswirtschaft in Bayern. Es wurden vielfältige **Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten** für Unternehmer und Beschäftigte in diesem Bereich ins Leben gerufen. Beispielhaft seien die Qualifizierungsangebote der Industrie- und Handelskammern, der gemeinnützigen Bildungsträger, der Bayern Tourist GmbH und der regionalen Tourismusverbände genannt. Insbesondere der "Bayerischen Wirte- und Unternehmerbrief", der von der Bayern Tourist GmbH angeboten wird, beinhaltet Weiterbildungsmaßnahmen zur Förderung mit besonderem Augenmerk auf den bayerischen Wirtestand. Zudem bietet die vor vier Jahren gegründete „Akademie junger Gastronomen“ angehenden Fachkräften eine Plattform, um sich auf eine spätere Selbständigkeit vorzubereiten. Darüber hinaus ist eines der zentralen Aufgaben des neu gegründeten Zentrums für Tourismus, Tourismuskompetenzen zu bündeln und den Wissenstransfer an die Leistungsträger in Tourismus und Gastgewerbe sicherzustellen.

Zu Förderpolitik:

Die Bayerische Staatsregierung möchte die Innovationskraft gerade der kleinen und mittelständischen Unternehmen in allen Landesteilen stärken. Daher müssen die Rahmenbedingungen für Forschung und Entwicklung weiter verbessert werden. Neben der direkten **Projektförderung** soll

die Einführung einer steuerlichen **Förderung** von **Forschung** und **Entwicklung** die zweite Säule des Maßnahmenkatalogs bilden. Dazu wurde im Koalitionsvertrag auf Bundesebene die Einführung einer steuerlichen Förderung für kleine und mittlere Unternehmen vereinbart.

Das Bundesfinanzministerium hat Mitte Mai 2019 einen Gesetzentwurf zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (Forschungszulagengesetz) veröffentlicht; danach soll es ab 2020 eine steuerliche Forschungsförderung geben.

Ferner wird die Bayerische Staatsregierung Maßnahmen zur Stärkung der regionalen Identität sowie zur verbesserten regionalen Abstimmung und Vernetzung, zur nachhaltigen Inwertsetzung von identitätsstiftenden Merkmalen und zu einer besseren Profilbildung der Regionen nach innen und außen umsetzen und unterstützen.

Zu **Bürgerbeteiligung**:

Großer Wert wird im Rahmen der Prozesse der Ländlichen Entwicklung, wie der Dorferneuerung und ILE, sowie bei den Initiativen **boden:ständig** und **HeimatUnternehmen**, auf die Information und die Einbindung der Bürgerinnen und Bürger sowie ihre Befähigung zur Mitwirkung gelegt. Möglich wird dadurch auch eine Veränderung in den Köpfen, ein Bewusstseinswandel, um auf die bestehenden Herausforderungen die richtigen Antworten geben zu können. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Teilhabe aller Generationen geleistet. Im Rahmen der Ländlichen Entwicklung wird nicht über den ländlichen Raum, sondern mit den Menschen und mit den Gemeinden im ländlichen Raum geredet. Maßnahmen und Ideen werden im Dialog entwickelt und gemeinsam umgesetzt. Dazu sollen künftig auch die Möglichkeiten einer Online-Beteiligung auf- und ausgebaut werden.

Mit freundlichen Grüßen


Roland Weigert